



**VIBÖ**

## **VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS**

A-1040 Wien, Schaumburgergasse 20, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das  
Bundesministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie,  
Mobilität, Innovation und Technologie  
BMK – V/2 Abfall- und Altlastenrecht  
z.H. Herrn Sektionschef Dipl.-Ing. Christian Holzer  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, 9. Juni 2021  
MW/Ra

**Ergeht per Mail: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)**

### **Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Dipl.-Ing. Holzer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zu folgenden die Bauindustrie betreffenden Inhalten des Entwurfs einer Novelle zum Kreislaufwirtschaftspaket wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **§ 2 Abs 5 neue Z 7a, Begriff Verfüllung:**

Im Hinblick auf den Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit c ALSAG: „*Verfüllen von Geländeunebenheiten (ua das Verfüllen von Baugruben oder Künetten) oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (ua die Errichtung von Dämmen oder Unterbauten von Straßen, Gleisanlagen oder Fundamenten)*“ bedarf es unbedingt einer Abgleichung der Begrifflichkeiten, um mit einer neuen Begriffsdefinition im AWG nicht bestehende Ausnahmen von ALSAG-Tatbeständen auszuhebeln und diese Verfüllungen ALSAG-pflichtig zu machen. Es ist unbedingt sicherzustellen, dass es zu keiner Einschränkung der derzeitigen Zulässigkeiten der Verwertung von Bodenaushubmaterial kommt.

#### **§ 5, Abfallende:**

Die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf das Eintreten des Abfallendes sind nicht geeignet, die vom EU-Kreislaufwirtschaftspaket angestrebte Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Ressourcenschonung vollständig umzusetzen. Zudem bestehen Bedenken in Bezug auf die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht. Die zitierte Bestimmung in § 5 Abs 1 AWG ist zu streichen und durch die Vorgaben des Art 6 der Abfallrahmenrichtlinie zu ersetzen.

#### **§ 11 Abs 2, Abfallbeauftragter, Bestellung:**

Die vorgesehene Meldung der Bestellung bzw. Abbestellung von Abfallbeauftragten ist derzeit im EDM real noch nicht umsetzbar (Kategorie Abfallbeauftragter fehlt bei den Kontaktpersonen). Dass die Zustimmung des Abfallbeauftragten nicht mehr zu melden sondern nur noch aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen ist, ist grundsätzlich eine Vereinfachung, kann aber auch zu Missverständnissen bei den Bestellungen führen.

**§§ 18 und 19, Ergänzung von POP-Abfällen:**

In weiterer Folge müsste die Abfallnachweisverordnung entsprechend angepasst werden.

**§ 26, Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person:**

Beide Änderungen werden im Sinne von bundesweit einheitlichen Regelungen begrüßt (Z 114 und 115)

**§ 47, Bescheidinhalte (Z 143):**

Statt der Identifikationsnummer der Behandlungsanlage sollte die GenehmigungsID vorgesehen werden, da diese nur einmalig pro Anlage vergeben wird und betreiberunabhängig ist.

**Ergänzung zu § 6, Feststellungsbescheide, Einfügung eines neuen Feststellungstatbestandes:**

Zusätzlich soll es die Möglichkeit eines Feststellungsantrags in Bezug auf die Frage, ob Genehmigungspflicht gemäß § 24a besteht, geben. Bei Anlagen kann man einen Feststellungsantrag hinsichtlich des Umfangs einer bestehenden Genehmigung, ob überhaupt eine Genehmigungspflicht besteht, einbringen. Beim Erlaubnisrecht ist dies nur hinsichtlich des Umfangs möglich. Aufgrund diverser Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sowie auch der Definition des Lagers, ist es sinnvoll, vorab klären zu können, ob man erlaubnispflichtig ist (eine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausführen will), anstatt dass sich eine allfällige Versäumnis in einem nachträglichen Verwaltungsstrafverfahren herausstellt.

**Ergänzung zu § 64 Abs 2:**

Soweit ein temporärer Inhaberwechsel einer mobilen Anlage erfolgt (z.B. bei Vermietung), kann dies im EDM eingetragen werden. Dazu ist nach wie vor eine zusätzliche Meldung ans Land zu machen. Hier ist es dringend erforderlich, zwischen dauerhaftem und temporärem Inhaberwechsel bei mobilen Anlagen zu unterscheiden. Dauerhafter Wechsel > Meldung ans Land; Temporärer Wechsel > Eintragung im EDM ausreichend.

Hier könnte im § 64 Abs 2 folgender Satz ergänzt werden: „Ist der Wechsel des Inhabers einer mobilen Anlage nicht dauerhaft, so hat die Meldung elektronisch über das Register gemäß § 22 Abs. 1 zu erfolgen.“ Generell könnte das EDM für Inhaberwechsel ausreichend sein, aber zumindest für mobile Anlagen wäre es besonders sinnvoll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und dürfen, da im umfangreichen Verteiler zahlreiche Organisationen angeführt sind, die von der Thematik wesentlich weniger stark betroffen sind als die österreichische Bauindustrie, bei dieser Gelegenheit nochmals dringend darum ersuchen, bei zukünftigen Begutachtungen in den Verteiler aufgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG  
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN  
ÖSTERREICHS

